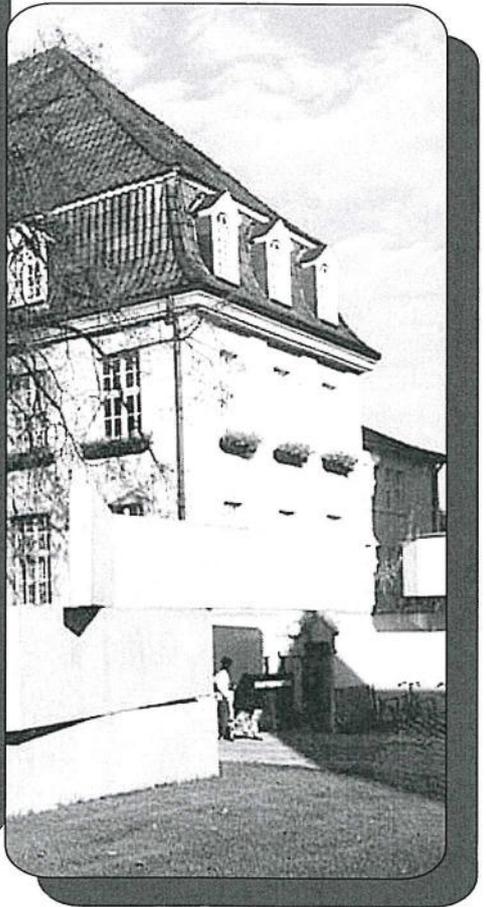
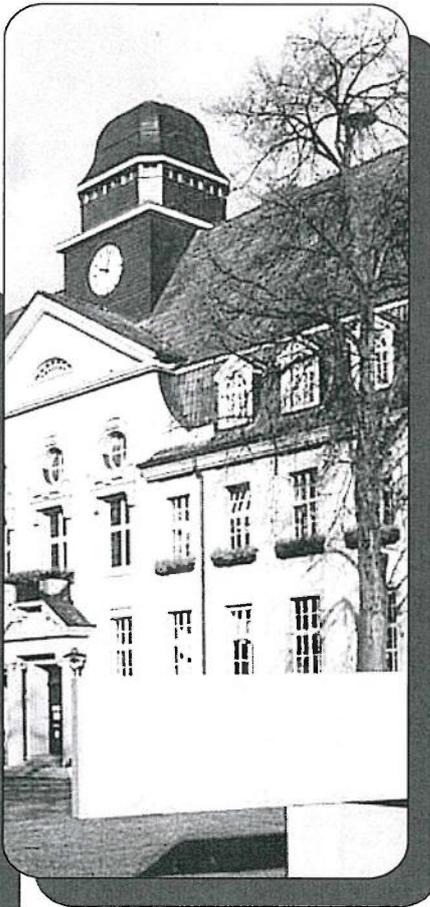


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 59/2022
Ausgabetag: 09.02.2022

4



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Selm für das Haushaltsjahr 2022

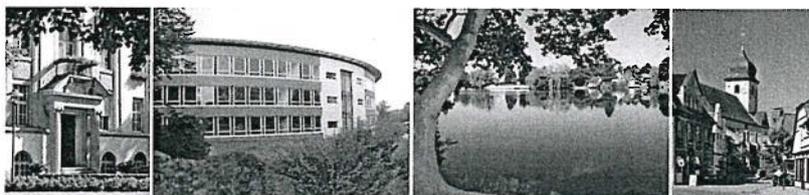
3

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Haushaltssatzung



2022

Haushaltssatzung der Stadt Selm

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm mit Beschluss vom 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Selm voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2022

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	81.624.713
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	81.572.667
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	78.060.792
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	73.786.663
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.350.088
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.232.054
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	15.090.310
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	3.482.473
festgesetzt.	

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 15.090.310 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 14.450.000 Euro festgesetzt.

§ 4 Allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde 2009, die allgemeine Rücklage 2011 aufgezehrt. Somit ist kein Eigenkapital mehr vorhanden.

Die Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages, aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan, wird auf 52.046 Euro festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2022
Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	600 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	825 v. H.
Gewerbsteuer	
nach dem Gewerbeertrag auf	485 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Der Haushaltsausgleich wird im Haushaltsjahr 2022 erreicht. Wegen des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags in der Bilanz ist weiterhin ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und fortzuschreiben. Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag am Ende des Jahres 2025 abgebaut.

§ 8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Bereitstellungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 30.000,00 € die Kämmerin. Die Rechte des Rates und die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NRW bleiben unberührt. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (Abschreibungen nach § 35 KomHVO NRW und Rückstellungen nach § 36 KomHVO NRW), entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Budgets

Nach § 21 Abs. 1 KomHVO NRW wird für jedes Produkt ein Budget gebildet. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und der Aufwendungen im Teilergebnisplan für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt entsprechend für die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird für jede Investitionsmaßnahme ein Budget gebildet.

Für jedes Produkt wird eine verantwortliche Person und eine verantwortliche Organisationseinheit bestimmt. Der verantwortlichen Organisationseinheit stehen die Mittel eines Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die produktverantwortliche Person ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann die Kämmerin auf schriftlichen Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringern sich die Aufwandsermächtigungen in gleicher Höhe.

Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

Innerhalb der Budgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Aufwendungen sowie Aufwendungen aus Festwert-Beschaffungen. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Auszahlungen aus Festwert-Beschaffungen werden zugunsten investiver Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt, wenn die Budgets dem gleichen Produkt zugeordnet sind.

Bei Budgetüberschreitungen ohne Ausgleichsmöglichkeit wird das haushaltsrechtliche Verfahren nach § 83 GO NRW erforderlich. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10 Controlling

Die Budgetverantwortlichen haben der Kämmerin jährlich zum 30.06. über die Entwicklung ihres Budgets Bericht zu erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

Darüber hinaus ist die Kämmerin unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

Die Kämmerin leitet die Berichte dem Rat zur Kenntnis zu.

§ 11 Stellenplan

Vermerke im Stellenplan über "künftig wegfallende" (kw) oder "künftig umzuwandelnde" (ku) Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

Bekanntmachungsanordnung:

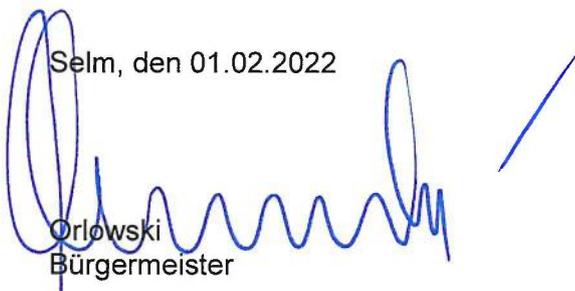
Die vorstehende Haushaltssatzung 2022 der Stadt Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 01.02.2022


Orłowski
Bürgermeister